Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

338. 340. Das zu Berlin am 11. April 1889 ausgegebene 8. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 1852. Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 7. April 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung.

339. 346. Das zu Berlin am 15. April 1889 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9327. Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover. Vom 25. März 1889.

Nr. 9328. Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 8. April 1889.

Nr. 9329. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz. Vom 5. April 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

340. 331. Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr.

Die Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr ist im Reichs-Postamt in einer neuen Auflage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfanges des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach den außereuropäischen Deutschen Konsulatsorten liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschiffslinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz.

Die Karte kann — wie seither — durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kursbüreau des Reichs-Postamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preise von 1 Mark für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W., 10. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

341. 344. Postpacketverkehr mit der Insel Mauritius.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Insel Mauritius versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt 2 Mark 80 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 10. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: v. Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

342. 316. Auf Grund des §. 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte den Haupt-Etat der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre 1889/90 und 1890/91, wie solcher vom 35. Rheinischen Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 17. December vorigen Jahres festgestellt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 2. April 1889. J. 1605.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz: Klein.

343. 327. In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektionsvorstande (zu Händen des Landraths beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger- resp. Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet);
2. jede Betriebseinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirthschafteten Areale durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.;

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. alle Aenderungen in der Kulturart der bewirthschafteten Grundstücke, soweit dadurch ein Wechsel der Gefahrenklasse bedingt wird, z. B. die Umwandelung von Weide in Ackerland, von Niederwald in Hochwald u. s. w.

Düsseldorf, den 30. März 1889. IV. J.-Nr. 1981.

Für den Provinzialausschuß als Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft:

Der Landesdirektor der Rheinprovinz: Klein.

344. 330. Der geschiedenen Ehefrau Franz Klinkenberg zu Kaiserwerth ist die Erlaubniß ertheilt worden, ihren früheren Wittwennamen „Schäfer" wieder anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 16. März 1889. I. I. 475.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

345. 332. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Bischof zu Münster den Kaplan Karl Kornbrust zu Leuth, gegen dessen Anstellung seitens des Staates nichts zu erinnern ist, unter dem 15. März d. Js. zum Pfarrer in Huisberden ernannt hat.

Düsseldorf, den 2. April 1889. II. B. 844.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
J. V.: Metz.

346. 335. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof zu Köln mit dem Einverständnisse des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz den Kaplan Reyners zu M.-Gladbach zum Pfarrer in Lennep ernannt hat.

Düsseldorf, den 9. April 1889. II. B. 944.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
J. V.: Metz.

347. 354.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 15. Jahreswoche vom 7. bis 14. April.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	2	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	—	—	1	—	—	1
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	5	1	2	1
Duisburg . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	28	1	—	—	2	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	5	—	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	1	2	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—	3	—	17	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	14	—	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	3	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	1	—	1	—	1	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	4	1	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	8	1	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—	1	—	14	5	—	—
Summe	—	—	—	—	19	3	—	—	—	—	118	8	31	3	83	11	9	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 18. April 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

348. 338. Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz für die Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizeilichen Bekanntmachungen seines Ressorts das „Rheinschiff" zu Mannheim und die „Rhein-Ausgabe"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das „Schiff" zu Dresden gewählt hat, werde ich für gleichartige Bekanntmachungen meines Ressorts außer dem hiesigen Amtsblatt auch die zu Dresden erscheinende Zeitschrift „das Schiff" benutzen.

Es wird daher denjenigen Schifffahrts-Interessenten, welche das Amtsblatt nicht halten, ein Abonnement auf „das Schiff" zu empfehlen sein.

Düsseldorf, den 10. April 1889. I. III. A. 1898.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

349. 341. Die von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern hierselbst unterm 17. December 1886 I. III. B. 7454 für den Barbier und Wirth Friedrich Wilhelm Zenk in Solingen ausgefertigte Konzessionsurkunde zur Führung einer Agentur des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Wilhelm Maaßen zu Köln zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer über die Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen, Rotterdam, Liverpool und Havre nach New-York, Philadelphia, Boston, Baltimore, Quebeck, Halifax, Havanna, New-Orleans, Galveston, Montreal, St. Francisco und Australien im Bezirk der Bürgermeisterei Solingen ist erloschen und ist die Losgabe der für denselben hinterlegten Kaution von 900 Mark, buchstäblich: „Neunhundert Mark" beantragt worden. Indem ich dies auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu stellenden Kautionen (Amtsblatt de 1853, S. 589) zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß etwaige Ansprüche an die obige Kaution binnen einer Frist von 12 Monaten bei mir oder dem Königlichen Landrathsamte zu Solingen anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist solche Ansprüche keine Berücksichtigung mehr finden können.

Düsseldorf, den 11. April 1889. I. III. B. 2066.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

350. 345. Im Verlage der L. Schwann'schen Hofbuchhandlung hier erscheint demnächst in 2 bis 3 Lieferungen (Subskriptionspreis bis Ende dieses Monats 5 Mark, später 6 Mark) die nach der früheren Dr. Carp'schen Sammlung (Wesel 1863 und 1874) unter Mitwirkung des hiesigen Medizinalbeamtenvereins vom Kreisphysikus Dr. Géronne zu Cleve zusammengestellte Uebersicht der (z. Zt. gültigen) von der hiesigen Regierung erlassenen Verordnungen über das Medizinal- und öffentliche Sanitätswesen nebst Inhaltsverzeichniß, chronologischer Reihenfolge und Sachregister.

Diese sorgfältig bearbeitete Sammlung wurde in meinem Auftrage noch vielfach ergänzt und berichtigt und kann ich daher deren Anschaffung als zuverlässiges Hülfs- und Nachschlagebuch auf dem wichtigen Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens allen Verwaltungs-, Schul- und Gerichtsbehörden, sowie den Medizinalpersonen und Anstalten des Regierungsbezirks nur dringend empfehlen.

Düsseldorf, den 15. April 1889. I. II. A. 1758.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878

351. 351. Das von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin unter dem 17. bezw. 19. März 1889 erlassene Verbot der Nr. 65 des laufenden Jahrgangs und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Volkszeitung" ist durch Entscheidung der Reichskommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 9. April 1889.
Die Reichskommission. Herrfurth.

352. 352. Das von der Herzoglich braunschweigischen Kreis-Direktion zu Gandersheim unter dem 7. Februar d. J. erlassene Verbot des Flugblatts mit der Ueberschrift: „An alle Maurer Deutschlands" und unterzeichnet „Heinrich Fiedler, Berlin N., Schwedterstraße 241 IV", ist durch Entscheidung der Reichskommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 9. April 1889.
Die Reichskommission. Herrfurth.

353. 353. Das von der Polizeibehörde zu Hamburg unter dem 8. Januar d. J erlassene Verbot der Nummer 1 des zweiten Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Der Grundstein" ist durch Entscheidung der Reichskommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 9. April 1889.
Die Reichskommission. Herrfurth.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

354. 271. **Seepolizei-Verordnung,**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießterrain.

Die diesjährigen Schießübungen der II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade finden vom 29. April bis 15. Juni d. J. statt und zwar täglich von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem wird in den ersten Tagen des Juni eine Nachtschießübung abgehalten.

Das Uebungs-Terrain ist im Allgemeinen wie folgt begrenzt:

Im Norden von einer Linie durch Boje V und Tonne 17, im Süden durch den Jappen-Sand. An einem der Tage im Juni wird mit scharfen Granaten nach einer Scheibe 1 Seemeile rechtweisend Ost von Genius-Bank Feuerschiff geschossen. Als Zeichen für die Fahrzeuge wird während der Schießübungen im Fort Heppens eine schwarze Flagge am Flaggenmast gezeigt werden, deren Niedergehen die Beendigung der Uebung an dem betreffenden Tage bedeutet.

Das Aufsuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet und wird das Schußfeld erst vom 25. Juni ab freigegeben.

Civilpersonen, welche blindgegangene scharf geladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven davon Mittheilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange zu bezeichnen. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung der-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selben sowie ein Herausschrauben des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist.

Die scharfen Granaten lassen sich daran erkennen, daß dieselben an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisentheilen rothen Bleimennigeanstrich haben, und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gestrichen sind.

Für wiedergefundene Geschosse werden nachstehende Preise gezahlt:

28 cm	. . .	11,00 M.,
24 „	. . .	6,00 „
15 „	. . .	1,50 „
12 „	. . .	0,75 „
9 „	. . .	0,45 „
3,7 „	. . .	0,05 „

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497, das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperr-Terrain bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots fungiren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Offizieren oder Deckoffizieren. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des zitirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. J.-Nr. 902. St.-B. Ib.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1889.

gez.: Paschen, Vize-Admiral und Stations-Chef.

355. 312. **Seepolizei Verordnung,**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießterrain.

Die diesjährige erste Schießübung von S. M. Tender „Hay" und S. M. Artillerie-Schulschiff „Mars" auf der Jade findet im Monat April und Mai statt.

Vom Tender „Hay" wird gegen Scheiben geschossen, wesche auf der Insel Holzwarden (nördlichster Theil der Oberahn'schen Felder in der Jade) erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO und OSO m.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und den in der Nähe der Scheiben liegenden Scheibenprahm.

Von S. M. Artillerie-Schulschiff „Mars" wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem „neuen Brack" stehen, bezw. zwischen Tonne L und M verankert sind.

Das Uebungsgebiet ist begrenzt durch die Peilung Schillig-Leuchtthurm W, mißweisend, und Minsener Olde-Oog-Legde Tonne WNW m.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken und durch die Anwesenheit des Artillerie-Schulschiffes, des Tenders „Hay", des Scheibenprahms und durch die verankerten Scheiben.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497 — das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten.

Die vom Tender „Hay", S. M. Artillerie-Schulschiff „Mars" oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sind sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 16. März 1889. J. 910.

gez. Paschen, Vice-Admiral und Stations-Chef.

356. 328. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 20. März 1889 ist über die Abwesenheit der Ottilie Liesendahl aus Dierath ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 8. April 1889. Nr. 2063.

Der Oberstaatsanwalt, gez: Hamm.

357. 329. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **24. April c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 30. März 1889.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

358. 329. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **24. April c.** an bis zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regulativ

der

Lebensversicherungs- und Ersparnis-B

für

Versicherung gegen Kriegsg

§ 1. Die Bank übernimmt für ihre Versicherten die Kriegsgefahr, sofern die Versicherung einen Monat vor Kriegsausbruch, bei Landsturmpflichtigen II. Aufgebots einen Monat vor ihrer Einberufung zum Kriegsdienste, durch Zahlung der gewöhnlichen Prämie in Wirksamkeit getreten ist, die Teilnahme am Kriege für Deutschland, Österreich oder die Schweiz stattfindet und der Kriegsschauplatz für den Versicherten, Marinesoldaten ausgenommen, nicht außerhalb Europas verlegt wird, und zwar:

1) für die **Kraft Gesetzes Wehrpflichtigen, für Berufssoldaten,** soweit sie **Nicht-Kombattanten** sind, und für alle als **Ärzte** sich beteiligende Versicherte

unentgeltlich,

2) für **Berufssoldaten,***) soweit sie **Kombattanten** sind, gegen eine während ihrer Dienstzeit alljährlich je am ordentlichen Prämientermin zu entrichtende **Zuschlags-Prämie**

von 2 vom 1000 der Versicherungs-Summe,

3) für **freiwillig** das Heer begleitende Kombattanten (worunter auch außer Dienst gestellte Offiziere für den Fall des Wiedereintritts in Heer oder Marine gerechnet werden) oder Nicht-Kombattanten (Krankenpfleger, Geistliche, Journalisten 2c.) gegen eine vor der Beteiligung am Kriege, beziehungsweise vor dem Betreten des Kriegsschauplatzes zu entrichtende

einmalige Extra-Prämie

für **Kombattanten** . . . von 2 % } der Versicherungs-Summe.
„ **Nicht-Kombattanten** . „ ½ % }

§ 2. Als Kriegsschäden im Sinne dieses Regulativs gelten alle Todesfälle, welche unter den Kriegsbeteiligten während des Kriegs oder binnen drei Monaten nach Friedensschluß infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder im Felde erworbenen Krankheit eintreten.

Der Nachweis des Todes hat nach den in dem Staate, welchem der Versicherte angehört, geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vermißten.

§ 3. Die Regulierung der Kriegsschäden geschieht wie folgt:

a) Versicherungen von ℳ 1000. bis ℳ 20000.

werden **voll,**

b) auf Versicherungen von mehr als ℳ 20000. bis einschließlich ℳ 40000.

werden **je ℳ 20000.,**

c) auf Versicherungen von mehr als ℳ 40000.

wird **je die Hälfte** der versicherten Summe

gemäß § 47 der Statuten **spätestens 3 Monate nach dem Tode unbedingt** und die ad b) und c) restierenden Beträge werden

*) Zur Disposition gestellte Berufsoffiziere sind **während dieser Zeit** von der Zahlung der Zuschlagsprämie befreit.

Bereits versicherte Berufssoldaten (Kombattanten) haben ihren Antrag auf Kriegsversicherung spätestens bis 1. Januar 1889 bei der Direktion zu stellen und beginnt von da ab die Zahlung der Zuschlags-Prämie (im ersten Jahre pro rata des noch laufenden Versicherungsjahres).

Für Neubeitretende ist vom 1. November 1888 ab die Kriegsversicherung obligatorisch.

gemäß dem dri
latives **4 Monate**
von rückständigen

§ 4. Zur
nachstehender Re
1) das jeweili
anfallenden
2) die gemäß
Kriegspräm
3) $^3/_4$ tel der
4) der Ueber
Bestandes der j
laufenden Kale

Sollten di
schadens nic
nach Friedens
nach Maßgabe

Die in le
Schlußabrechnu
nachdem sie vo
tungsrat gutge

Kriegsschäd
§ 2, Abs. 1,
innerhalb 4
noch nicht zur
der Schlußabr
Anspruch auf
ständigen Divi
mittel nicht e
geworden ist,

§ 5. Tri
zu, so gilt die
vorausgesetzt,
spätestens 4 W
Wird diese A
die Versicheru

§ 6. W
gewöhnlichen
Versicheru
betrachtet (ve

Erklärt ei
Austritt aus
hinsichtlich de
kapital bei

§ 7. Di
Zu Änderung
nach vorherige
gung der Ge

Werden Ä
Reich geführt
Grund des g

*) Diese
ganz

Ext

Den angehe
regierung unter dem

Änderungen

wird nebst dem ferner
Concession zum Geschä

Berlin,

Genehmigungsurkunde
I. A. 11170.

§ 4. Die Worte: un
statt der Worte:

§ 11. soll der erste A
Der Verwa
die Direktorial
Prokuristen, Bo
Stellvertreter d
kommission bezi
Im 2. Abs
Dienstpersonal
und die Revisio
Der 5. Abs
rechnungen und
die Entlastung
die Richtigkeit
nungsmäßige
Revisionskommi
nungsabschlusse
durch das Aus
Fonds statuteng
§ 17. letzter Al

§ 12. der 4. Absatz w
dieselben sowie
die Kontrolleure

§ 15. soll in Zukunft
Die Kontrol
nungswesen, so
die jährlichen
den Büchern, so
über ihren Bes
tungsrat zu bes

§ 16. ist der bisherig
tungsrat — ges

§ 17. ist der bisherig
Die Revisio
oder durch ein
der Kasse, der
fonds zugehöri
verständiges M
ziehung prüfen
entgegen zu neh
Über den Bes
Der Vorstand
Verwaltungsrat
Im 2. Abs
streichen.

§ 13. der 3. Absatz
müssen mindeste
von zwei Direk
von einem Di
Prokurist kann
tretenden Direk

§ 21. in der 2. Anm
außergewöhnlic
Worte: durch
das Wort: wic
lauten: Die jä

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regulativ

der

Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart

für

Versicherung gegen Kriegsgefahr.

§ 1. Die Bank übernimmt für ihre Versicherten die Kriegsgefahr, sofern die Versicherung einen Monat vor Kriegsausbruch, bei Landsturmpflichtigen II. Aufgebots einen Monat vor ihrer Einberufung zum Kriegsdienste, durch Zahlung der gewöhnlichen Prämie in Wirksamkeit getreten ist, die Teilnahme am Kriege für Deutschland, Österreich oder die Schweiz stattfindet und der Kriegsschauplatz für den Versicherten, Marinesoldaten ausgenommen, nicht außerhalb Europas verlegt wird, und zwar:

1) für **die Kraft Gesetzes Wehrpflichtigen, für Berufssoldaten,** soweit sie **Nicht-Kombattanten** sind, und für alle als **Ärzte** sich beteiligende Versicherte

unentgeltlich,

2) für **Berufssoldaten,***) soweit sie **Kombattanten** sind, gegen eine während ihrer Dienstzeit alljährlich je am ordentlichen Prämientermin zu entrichtende **Zuschlags-Prämie**

von 2 vom 1000 der Versicherungs-Summe,

3) für **freiwillig** das Heer begleitende Kombattanten (worunter auch außer Dienst gestellte Offiziere für den Fall des Wiedereintritts in Heer oder Marine gerechnet werden) oder Nicht-Kombattanten (Krankenpfleger, Geistliche, Journalisten 2c.) gegen eine vor der Beteiligung am Kriege, beziehungsweise vor dem Betreten des Kriegsschauplatzes zu entrichtende

einmalige Extra-Prämie

für **Kombattanten** . . . von 2 % } der Versicherungs-Summe.
„ **Nicht-Kombattanten** . „ ½ % }

§ 2. Als Kriegsschäden im Sinne dieses Regulativs gelten alle Todesfälle, welche unter den Kriegsbeteiligten während des Kriegs oder binnen drei Monaten nach Friedensschluß infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder im Felde erworbenen Krankheit eintreten.

Der Nachweis des Todes hat nach den in dem Staate, welchem der Versicherte angehört, geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vermißten.

§ 3. Die Regulierung der Kriegsschäden geschieht wie folgt:

a) Versicherungen von *M.* 1000. bis *M.* 20000.

werden **voll,**

b) auf Versicherungen von mehr als *M.* 20000. bis einschließlich *M.* 40000.

werden **je *M.* 20000.,**

c) auf Versicherungen von mehr als *M.* 40000.

wird **je die Hälfte** der versicherten Summe

gemäß § 47 der Statuten **spätestens 3 Monate nach dem Tode unbedingt** und die ad b) und c) restierenden Beträge werden gemäß dem drittletzten und vorletzten Absatz des § 4 dieses Regulativs **4 Monate nach Friedensschluß** ausbezahlt. Die Gewähr von rückständigen Dividenden ist im Kriegsschadensfalle ausgeschlossen.

§ 4. Zur Bestreitung der Kriegsschäden werden in nachstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

1) das jeweilig vorhandene Deckungskapital der durch den Tod anfallenden Policen,
2) die gemäß § 1 Ziffer 2 und 3 dieses Regulativs vereinnahmten Kriegsprämien einschließlich der aufgewachsenen Zinsen,
3) $^3/_4$tel der allgemeinen Reserve,
4) der Ueberschuß des Kriegsjahres und ferner bis zu $^3/_4$tel seines Bestandes der jeweilig vorhandene Sicherheitsfonds, abzüglich der im laufenden Kalenderjahre auszuzahlenden Dividenden.

Sollten die Mittel je zur Deckung des Gesamtkriegsschadens nicht ausreichen*), so werden die Ansprüche auf die **nach Friedensschluß zahlbaren Beträge** (vgl. § 3 des Regulativs) nach Maßgabe dieser Mittel reduziert.

Die in letzterem Falle von der Bankdirektion aufzustellende Schlußabrechnung erfolgt 4 Monate nach Friedensschluß und ist, nachdem sie von der Revisionskommission geprüft und vom Verwaltungsrat gutgeheißen worden ist, für die Beteiligten rechtsverbindlich.

Kriegsschäden, welche während des Kriegs oder im Sinne des § 2, Abs. 1, drei Monate nach Friedensschluß eingetreten, aber innerhalb 4 Monaten nach Friedensschluß bei der Bankdirektion noch nicht zur Anzeige gebracht worden sind und demzufolge bei der Schlußabrechnung nicht berücksichtigt werden konnten, haben nur Anspruch auf das volle Deckungskapital und die eventuell rückständigen Dividenden; sofern jedoch eine Unzulänglichkeit der Kriegsmittel nicht eingetreten bezw. eine Schlußberechnung nicht nötig geworden ist, werden auch diese voll ausbezahlt.

§ 5. Trifft eine der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so gilt die Versicherung als suspendiert (vergl. § 44 der Statuten), vorausgesetzt, daß der Bankdirektion von der Kriegsbeteiligung spätestens 4 Wochen nach Friedensschluß Anzeige erstattet worden ist. Wird diese Anzeige unterlassen, so ist die Bankdirektion berechtigt, die Versicherung gemäß § 39 der Statuten abzufertigen.

§ 6. Wird während der Kriegsbeteiligung die Zahlung der gewöhnlichen Prämie oder Extraprämie versäumt, so erlischt die Versicherung nicht, sondern wird ebenfalls **nur** als suspendiert betrachtet (vergl. § 44 der Statuten).

Erklärt ein Versicherter während der Kriegsbeteiligung seinen Austritt aus der Bank, so ist § 39 der Statuten maßgebend, hinsichtlich der Rückvergütung wird jedoch das volle Deckungskapital bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

§ 7. Dieses Regulativ tritt am 1. November 1888 in Kraft. Zu Änderungen desselben ist die Zustimmung des Verwaltungsrats nach vorheriger Vernehmung der Bankdirektion, sowie die Genehmigung der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit erforderlich.

Werden Änderungen nach Beendigung des nächsten vom Deutschen Reich geführten Kriegs getroffen, so haben sich denselben alle auf Grund des gegenwärtigen Regulatios Versicherten zu unterwerfen.

---

*) Zur Disposition gestellte Berufsoffiziere sind **während dieser Zeit** von der Zahlung der Zuschlagsprämie befreit.

Bereits versicherte Berufssoldaten (Kombattanten) haben ihren Antrag auf Kriegsversicherung spätestens bis 1. Januar 1889 bei der Direktion zu stellen und beginnt von da ab die Zahlung der Zuschlags-Prämie (im ersten Jahre pro rata des noch laufenden Versicherungsjahres).

Für Neubeitretende ist vom 1. November 1888 ab die Kriegsversicherung obligatorisch.

*) Dieser Fall ist bei der reichhaltigen Bemessung der Kriegsmittel ganz undenkbar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Extra-Beilage zum Königlichen Regierungs- und Amtsblatt.

Den angehefteten, in der Generalversammlung vom 20. Oktober d. J. beschlossenen, Seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung unter dem 2. November d. J. genehmigten

Änderungen der Revidierten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart

wird nebst dem ferner beigehefteten, in derselben Generalversammlung angenommenen Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung — unbeschadet der Rechte der Beteiligten — hierdurch erteilt.

Berlin, den 26. November 1888. (L. S.) **Der Minister des Innern.**
(gez.) **Herrfurth.**

Genehmigungsurkunde
I. A. 11170.

Statuten-Änderungen.

§ 4. Die Worte: und Tarife — fallen weg.
statt der Worte: vom 1. Januar 1887 zu setzen: vom 1. Januar 1889.

§ 11. soll der erste Absatz in Zukunft lauten:
Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Bankdirektion, die Direktorialstellvertreter, die nach Bedürfnis aufzustellenden Prokuristen, Bankärzte und Kontrolleure, sowie den Vorstand, den Stellvertreter des Vorstands und die Mitglieder der Revisionskommission bezw. des Ausleihekomites.

Im 2. Absatz sollen die Worte: Direktoren und das gesamte Dienstpersonal gestrichen und dagegen eingesetzt werden: Bankleitung und die Revisionskommission.

Der 5. Absatz soll lauten: Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen und beschließt nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Entlastung der Direktion, nachdem von seiten der Kontrolleure die Richtigkeit des jeweiligen Rechnungsabschlusses und die ordnungsmäßige Führung der Bücher bescheinigt, von seiten der Revisionskommission das Vorhandensein des in dem jeweiligen Rechnungsabschlusse aufgeführten Bestandes der Bankfonds bezeugt und durch das Ausleihekomite bestätigt ist, daß die Ausleihungen der Fonds statutengemäß mit seiner Zustimmung erfolgt sind. (Vergl. § 17. letzter Absatz.)

§ 12. der 4. Absatz wäre zu streichen, ebenso im letzten Absatz die Worte: dieselben sowie — und hinter dem Worte: Prokuristen, einzuschalten: die Kontrolleure.

§ 15. soll in Zukunft lauten
Die Kontrolleure haben das gesamte Versicherungs- und Rechnungswesen, sowie die Bücher fortlaufend zu kontrollieren, ferner die jährlichen Abschlüsse und die Übereinstimmung derselben mit den Büchern, sowie die monatlichen Kassenabschlüsse zu prüfen, und über ihren Befund der Revisionskommission in durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zwischenräumen Bericht zu erstatten.

§ 16. ist der bisherige § 15.; nur sollen die Worte: von dem Verwaltungsrat — gestrichen werden — (vgl. § 11. Abs. 1).

§ 17. ist der bisherige § 16. und soll der erste Absatz in Zukunft lauten:
Die Revisionskommission hat die Aufgabe, in ihrer Gesamtheit oder durch ein von ihr delegiertes Mitglied beliebige Revisionen der Kasse, der Depots, der Wertpapiere 2c. sowie aller dem Bankfonds zugehörigen Bestandteile vorzunehmen und durch ihr rechtsverständiges Mitglied sämtliche Pfandurkunden in rechtlicher Beziehung prüfen zu lassen. Sie hat die Berichte der Kontrolleure entgegen zu nehmen und hierauf das weiter Erforderliche einzuleiten. Über den Befund ist dem Verwaltungsrate Bericht zu erstatten. Der Vorstand der Kommission hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme anzuwohnen.

Im 2. Absatz sind die Worte: Güte, rechtliche Form — zu streichen.

§ 13. der 3. Absatz soll lauten: Die Ausfertigungen der Bankdirektion müssen mindestens zwei Unterschriften tragen, und zwar entweder von zwei Direktoren oder von zwei stellvertretenden Direktoren oder von einem Direktor mit einem stellvertretenden Direktor. Ein Prokurist kann gültig nur mit einem Direktor oder einem stellvertretenden Direktor zeichnen.

§ 21. in der 2. Anmerkung soll hinter dem Worte sonstiger — das Wort: außergewöhnlicher — und sollen hinter dem Worte „Ausfälle", die Worte: durch Krieg, Epidemien 2c. sowie — eingeschaltet, dagegen das Wort: wie z. B. — gestrichen werden. Ferner soll der letzte Satz lauten: Die jährlichen Zuschreibungen in diese Reserve, sowie die Entnahmen aus derselben unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

§ 25. auf Seite 19. 2. Absatz sollen die Worte: im diskontierten Werte sofort nachvergütet — und der nächste Satz — die Höhe des Diskonto wird vom Verwaltungsrat bestimmt — gestrichen, dagegen hinter dem Worte Police, eingesetzt werden: in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Maße sofort nachbezahlt.

§ 27. im ersten Satze wären die Worte: gegen die in den angehängten Prämientafeln I—VI. bestimmten Einlagen — zu streichen.

§ 37. Beschlossene Änderung des Absatzes 8: Etwaiger Policen- und Quittungsstempel fällt den betreffenden Versicherten zur Last und ist mit der Prämie einzuziehen.

§ 38. im 3. Absatz sind die Worte: Sofern auf die Police mindestens 3 Jahresprämien eingezahlt sind, kann — zu streichen, dagegen hinter — Prämien — das Wort: kann — einzusetzen.

Der Schluß zu Absatz 2 soll lauten: Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Versicherte zur Zeit der Absendung der Prämie und des Aufgeldes noch lebte.

§ 39. Redaktionelle Änderung des Absatzes 2: Die Kündigung ist schriftlich einzureichen und mit solcher die Police vorzulegen.

Einschaltung bei Absatz 3. nach dem Worte „Deckungskapital": (vergl. erste Anmerkung zu § 21).

§ 41. nach dem 4. Absatz ist einzuschalten: Für die Berechnung der Versicherungssumme ist das jeweilige Alter des Versicherten zur Zeit der Umwandlung maßgebend. Von einem etwa verbleibenden Deckungskapitalrest werden 75 % zurückvergütet.

§ 42. soll künftig lauten: Im Falle des Krieges wird Fortsetzung der Versicherung nach Maßgabe eines besonderen Regulativs gewährt. Die Feststellung dieses Regulativs erfolgt durch den Verwaltungsrat und unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 43. am Schlusse des 2. Absatzes die Worte: tritt Abfertigung wie bei der Kündigung ein — zu streichen, und dagegen zu setzen: wird dieselbe als gekündigt betrachtet und gegen Rückgabe der Police das volle Deckungskapital und der Wert der gemäß § 25. eventuell rückständigen Dividenden zurückvergütet. Tritt dieser Fall ein, bevor auf die Versicherung 3 Jahresprämien bezahlt sind, so wird an dem Rückvergütungsbetrag 1 % der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

§ 46. im 2. Absatz fällt nach dem Worte: hinfällig die Ziffer: 1 — fort und soll der 3. Absatz: „2) wenn der Versicherte wegen eines gemeinen Verbrechens zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurde und solche antritt," — gestrichen werden.

im 4. Absatz sollen die Worte: aus vorstehenden Gründen — gestrichen, und dagegen das Wort: hiedurch — eingesetzt werden.

§ 47. sollen im 1. Absatz hinter dem Worte anzuzeigen die Worte: ein amtlicher Todesschein ist vorzulegen und von dem betreffenden Arzte — gestrichen, dagegen eingesetzt werden: sodann ist eine amtliche Todesurkunde und ein eingehender Bericht des betreffenden Arztes — ferner sollen die Worte: ein eingehender Bericht — in der drittletzten Linie fortfallen.

im 4. Absatze soll das Wort: sofort — wegfallen, dagegen eingesetzt werden: alsbald, im Kriegsfalle spätestens innerhalb 3 Monaten.

§ 50 sollen die Worte: gegen die in den angehängten Tafeln VII—X bezeichneten Prämien — gestrichen, und dagegen als Anmerkung gesetzt werden: die derzeitigen Prämien sind auf Tafel VII—X verzeichnet.

§ 54. sollen die Worte: Tafel VII und VIII oder auf einmal Tafel IX und X gestrichen und dagegen nach „Jahresprämien" die Worte: oder auf einmal — eingesetzt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

'a-Beilage zum Königlichen Regierungs- und Amtsblatt.

cfteten, in der Generalversammlung vom 20. Oktober d. J. beschlossenen, Seitens der Königlich Württembergischen Staats-
2. November d. J. genehmigten

der Revidierten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart

beigehefteten, in derselben Generalversammlung angenommenen Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr die in der
ftsbetriebe in Preußen vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung — unbeschadet der Rechte der Beteiligten — hierdurch erteilt.

den 26. November 1888.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Herrfurth.

Statuten-Änderungen.

d Tarife — fallen weg.
vom 1. Januar 1887 zu setzen: vom 1. Januar 1889.
bsatz in Zukunft lauten:
tungsrat ernennt die Mitglieder der Bankdirektion,
stellvertreter, die nach Bedürfnis aufzustellenden
nkärzte und Kontrolleure, sowie den Vorstand, den
es Vorstands und die Mitglieder der Revisions-
v. des Ausleihekomites.
tz sollen die Worte: Direktoren und das gesamte
estrichen und dagegen eingesetzt werden: Bankleitung
dnskommission.
tz soll lauten: Er besorgt die Abhör der Jahres-
beschließt nach Ablauf eines Geschäftsjahres über
der Direktion, nachdem von seiten der Kontrolleure
des jeweiligen Rechnungsabschlusses und die ord-
führung der Bücher bescheinigt, von seiten der
ssion das Vorhandensein des in dem jeweiligen Rech-
aufgeführten Bestandes der Bankfonds bezeugt und
eihekomite bestätigt ist, daß die Ausleihungen der
emäß mit seiner Zustimmung erfolgt sind. (Vergl.
satz.)
äre zu streichen, ebenso im letzten Absatz die Worte:
— und hinter dem Worte: Prokuristen, einzuschalten:
.
lauten
leure haben das gesamte Versicherungs- und Rech-
wie die Bücher fortlaufend zu kontrollieren, ferner
Abschlüsse und die Übereinstimmung derselben mit
wie die monatlichen Kassenabschlüsse zu prüfen, und
und der Revisionskommission in durch den Verwal-
timmenden Zwischenräumen Bericht zu erstatten.
e § 15.; nur sollen die Worte: von dem Verwal-
„richen werden — (vgl. § 11. Abs. 1).
e § 16. und soll der erste Absatz in Zukunft lauten:
nskommission hat die Aufgabe, in ihrer Gesamtheit
von ihr delegiertes Mitglied beliebige Revisionen
Depots, der Wertpapiere 2c. sowie aller dem Bank-
en Bestandteile vorzunehmen und durch ihr rechts-
itglied sämtliche Pfandurkunden in rechtlicher Be-
zu lassen. Sie hat die Berichte der Kontrolleure
men und hierauf das weiter Erforderliche einzuleiten.
und ist dem Verwaltungsrate Bericht zu erstatten.
der Kommission hat das Recht, den Sitzungen des
s mit beratender Stimme anzuwohnen.
atz sind die Worte: Güte, rechtliche Form — zu
„
soll lauten: Die Ausfertigungen der Bankdirektion
ns zwei Unterschriften tragen, und zwar entweder
toren oder von zwei stellvertretenden Direktoren oder
rektor mit einem stellvertretenden Direktor. Ein
gültig nur mit einem Direktor oder einem stellver-
tor zeichnen.
rkung soll hinter dem Worte sonstiger — das Wort:
her — und sollen hinter dem Worte „Ausfälle", die
Krieg, Epidemien 2c. sowie — eingeschaltet, dagegen
z. B. — gestrichen werden. Ferner soll der letzte Satz
hrlichen Zuschreibungen in diese Reserve, sowie die
Entnahmen aus derselben unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

§ 25. auf Seite 19. 2. Absatz sollen die Worte: im diskontierten Werte sofort nachvergütet — und der nächste Satz — die Höhe des Diskonto wird vom Verwaltungsrat bestimmt — gestrichen, dagegen hinter dem Worte Police, eingesetzt werden: in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Maße sofort nachbezahlt.

§ 27. im ersten Satze wären die Worte: gegen die in den angehängten Prämientafeln I—VI. bestimmten Einlagen — zu streichen.

§ 37. Beschlossene Änderung des Absatzes 8: Etwaiger Policen- und Quittungsstempel fällt den betreffenden Versicherten zur Last und ist mit der Prämie einzuziehen.

§ 38. im 3. Absatz sind die Worte: Sofern auf die Police mindestens 3 Jahresprämien eingezahlt sind, kann — zu streichen, dagegen hinter — Prämien — das Wort: kann — einzusetzen.

Der Schluß zu Absatz 2 soll lauten: Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Versicherte zur Zeit der Absendung der Prämie und des Aufgeldes noch lebte.

§ 39. Redaktionelle Änderung des Absatzes 2: Die Kündigung ist schriftlich einzureichen und mit solcher die Police vorzulegen.

Einschaltung bei Absatz 3. nach dem Worte „Deckungskapital": (vergl. erste Anmerkung zu § 21).

§ 41. nach dem 4. Absatz ist einzuschalten: Für die Berechnung der Versicherungssumme ist das jeweilige Alter des Versicherten zur Zeit der Umwandlung maßgebend. Von einem etwa verbleibenden Deckungskapitalrest werden 75 % zurückvergütet.

§ 42. soll künftig lauten: Im Falle des Krieges wird Fortsetzung der Versicherung nach Maßgabe eines besonderen Regulativs gewährt. Die Feststellung dieses Regulativs erfolgt durch den Verwaltungsrat und unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 43. am Schlusse des 2. Absatzes die Worte: tritt Abfertigung wie bei der Kündigung ein — zu streichen, und dagegen zu setzen: wird dieselbe als gekündigt betrachtet und gegen Rückgabe der Police das volle Deckungskapital und der Wert der gemäß § 25. eventuell rückständigen Dividenden zurückvergütet. Tritt dieser Fall ein, bevor auf die Versicherung 3 Jahresprämien bezahlt sind, so wird an dem Rückvergütungsbetrag 1 % der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

§ 46. im 2. Absatz fällt nach dem Worte: hinfällig die Ziffer: 1 — fort und soll der 3. Absatz: „2) wenn der Versicherte wegen eines gemeinen Verbrechens zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurde und solche antritt," — gestrichen werden.

im 4. Absatz sollen die Worte: aus vorstehenden Gründen — gestrichen, und dagegen das Wort: hiedurch — eingesetzt werden.

§ 47. sollen im 1. Absatz hinter dem Worte anzuzeigen die Worte: ein amtlicher Todesschein ist vorzulegen und von dem betreffenden Arzte — gestrichen, dagegen eingesetzt werden: sodann ist eine amtliche Todesurkunde und ein eingehender Bericht des betreffenden Arztes — ferner sollen die Worte: ein eingehender Bericht — in der drittletzten Linie fortfallen.

im 4. Absatze soll das Wort: sofort — wegfallen, dagegen eingesetzt werden: alsbald, im Kriegsfalle spätestens innerhalb 3 Monaten.

§ 50 sollen die Worte: gegen die in den angehängten Tafeln VII—X bezeichneten Prämien — gestrichen, und dagegen als Anmerkung gesetzt werden: die derzeitigen Prämien sind auf Tafel VII—X verzeichnet.

§ 54. sollen die Worte: Tafel VII und VIII oder auf einmal Tafel IX und X gestrichen und dagegen nach „Jahresprämien" die Worte: oder auf einmal — eingesetzt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. Mai c. inkl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 30. März 1889.

Die Immatriculations-Kommission.

359. 333. Der koncessionirte Markscheider Robert Eickelberg hat am 3. April cr. seinen Wohnsitz von Hörde nach Witten a. d. Ruhr, Poststraße Nr. 15, verlegt.

Dortmund, den 8. April 1889.

Königliches Oberbergamt.

360. 337. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 15. April 1887 wird dem Markscheider Joseph Kampers zu Essen das Eigenthum des Bergwerks Congo in den Gemeinden Saarn, Selbeck und Mintard, im Kreise Düsseldorf-Land und Mülheim a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen, einhundert ein und sechszigtausend siebenhundert neun und fünfzig und ein halb Qu.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. April 1889.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. April 1889.

Königliches Oberbergamt.

361. 339. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die hierunter bezeichneten im I. Vierteljahre 1889 eingegangenen unanbringlichen Gegenstände.

I. Geld-, Einschreib- und Packetsendungen:

Ein Brief aus Wesel vom 23. November 1888 an Eduard Wolf, Polizeibeamter in Essen (Ruhr), enthaltend 30 Mark; ein Einschreibbrief aus Duisburg vom 13. November 1888 an den Oberkellner im Hotel Ueding in Dortmund; ein Packet aus Crefeld vom 25. November 1888 an Carl Ebermeyer in Augsburg, enthaltend silberne Remontoir-Cylinderuhren; ein Brief aus Ohligs vom 14. Oktober 1888 mit der Aufschrift C. M. 41 postlagernd Elberfeld, enthaltend ein Ring; ein Packet aus M.-Gladbach vom 5. December 1888 an Jos. Bongartz in Leichlingen, postlagernd, enthaltend Kleider und Wäsche; ein Einschreibbrief aus Crefeld vom 18. Januar an Carl Günther in Freiburg i. B.; ein Brief aus Cleve vom 24. Januar an die Expedition der Kölnischen Zeitung in Köln, enthaltend 80 Pf.; ein Packet aus Kray vom 13. December 1888 an Franz Jaffron in Solingen, enthaltend Bücher.

II. Postanweisungen:

Eine Postanweisung aus Elberfeld vom 5. Januar an Helene Blasberg in Elberfeld über 25 Pf.; eine Postanweisung aus Remscheid vom 9. Januar an Augst. Homberg in Remscheid-Hasten über 3 Mark; eine Postanweisung aus St. Hubert vom 18. Januar an Jakob Fruhe in Hüls über 2 Mark 50 Pf., eine Postanweisung aus Höhscheid vom 27. Juli 1888 an Dückershoff in Lüttich über 1 Frcs. 5 Cts.; eine Postanweisung aus Düsseldorf vom 4. September 1888 an Hasenclever in Düsseldorf über 37 Mark 60 Pf.

Ferner lagern gefundene Sachen:

6 Regenschirme, 2 Stöcke, 2 Geldbörsen, davon eine mit 1 Mark 30 Pf., ein Portemonnaie mit 7 Mark 69 Pf., ein desgl. mit 1 Mark 20 Pf., eine Damentasche, ein Sack mit Lederriemen, ein Stück Wachstuch, zwei Kinderschürzen, ein Taschenmesser und mehrere andere kleine Gegenstände.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer wollen ihre Ansprüche auf die vorstehend bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion oder bei einer ihrem Wohnorte nahe gelegenen Postanstalt geltend machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die aufgefundenen Sachen 2c. und der Inhalt der unbestellbaren Packete verkauft und der Erlös bezw. der Geldbetrag der Postanweisungen und der Werthbriefe an die Postarmen- bezw. Postunterstützungskasse überwiesen.

Düsseldorf, den 11. April 1889. III. 3531.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. V.: Kuntzemüller.

362. 342. In Gemäßheit des §. 43, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Gemeindebezirk Huisberden, Kreis Cleve, die Anlegung des Grundbuches begonnen ist.

Cleve, den 15. April 1889.

Königliches Amtsgericht II., Abth. für Grundbuchsachen.

363. 343. Der Oekonom Anton Brauer zu Alsum ist für den hiesigen Bezirk zum Gerichtstaxator ernannt worden.

Ruhrort, den 12. April 1889. Sect. II. Nr. 11/75.

Königliches Amtsgericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

364. 349. Zu Hünxe im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 18. April eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 15. April 1889. IV. 5214.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Kuntzemüller.

Personal-Chronik.

365. 348. A. Communal-Verwaltung.

Der bisherige Beigeordnete Peter Bresser zu Winterswick ist vom Herrn Ober-Präsidenten auf eine fernere 6jährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rheinberg ernannt worden.

B. Schul-Verwaltung.

Die interimistische Wahrnehmung der Lokal-Schulinspektionsgeschäfte für die katholischen Volksschulen zu Hoisten und Weckhoven ist bis auf Weiteres dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. Schäfer in Rheydt übertragen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Dr. Fenger zu Geldern ist die Lokal-Schulinspektion über die städtische höhere Mädchenschule zu Geldern und die jüdische Privatschule daselbst übertragen worden.

Der Pfarrer Rüssel zu Büttgen ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschulen zu Büttgen, Holzbüttgen, Wattmannstraße und Kaarst ernannt worden.

Der Pfarrer Berx zu Norf ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule zu Norf ernannt worden.

Der Vorsteherin der höheren evangelischen Privatmädchenschule zu Bergisch-Gladbach, Auguste Idel, ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer mehrklassigen evangelischen höheren Mädchenschule zu Elberfeld ertheilt worden.

366. 334. Der Kaplan Dr. Mausbach von Köln ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu M.-Gladbach ernannt worden.

Coblenz, den 4. April 1889. Nr. 1472 A.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. V.: Wendland.

367. 336. Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Theodor Emil August Theissen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Emmerich ernannt worden.

Coblenz, den 7. März 1889. Nr. A. 324.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. V.: Linnig.

368. 347. Der seitherige Schulamts-Kandidat Dr. Emil Rehfeld ist zum ordentlichen Lehrer an dem Realgymnasium zu Elberfeld ernannt worden.

Coblenz, den 2. April 1889. Nr. 1589 A.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. V.: Linnig.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Haupt-Etat der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890 bis 31. März 1891.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf